

5 Punkte Plan

Wie verhalte ich
mich als
Beschuldigter oder
als Zeuge?



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

Dieses Buch enthält die Meinungen und Ideen des Autors und hat die Absicht, Menschen hilfreiches und informatives Wissen zu vermitteln. Die enthaltenen Strategien passen möglicherweise nicht zu jedem Leser. Der Autor übernimmt keine Gewähr für die Schäden, welche auf Folgen der in diesem Ratgeber genannten Strategien entstehen.

Dieses Werk einschließlich aller Inhalte ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Reproduktion (auch auszugsweise) in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder andere Verfahren) sowie die Einspeicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mit Hilfe elektronischer Systeme jeglicher Art, gesamt oder auszugsweise, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Autors untersagt. Alle Übersetzungsrechte vorbehalten.

1 - Ladungstermin bei der Polizei evtl. Absagen:

Bisher galt, dass man als Zeuge auf eine Vorladung der Polizei nicht erscheinen musste, sondern lediglich einer Ladung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts Folge leisten musste. Dies ist jedoch seit der Gesetzesänderung 2017 anders. Nunmehr ist in § 163 Abs. 3 S. 1 StPO geregelt, dass Zeugen verpflichtet sind, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Dies bedeutet nunmehr, dass man eine Vorladung der Polizei nicht mehr einfach so ignorieren kann. Die Polizei gilt nämlich als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft. Wenn die Polizei Sie daher als Zeuge im Auftrag der Staatsanwaltschaft vorlädt, müssen Sie erscheinen. Ansonsten drohen Ihnen Zwangsmittel wie Vorführung durch die Polizei, Ordnungsgeld und/oder Ordnungshaft. Liegt ein Auftrag zur Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft nicht vor, bleibt es dabei, dass Sie als Zeuge nicht bei Polizei erscheinen und aussagen müssen.

2 - Abwarten ob gerichtlicher/staatsanwaltschaftlicher Ladungstermin zustand kommt:

Sollten Sie als Zeuge jedoch seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts eine Ladung erhalten, sind Sie verpflichtet zu erscheinen und auch auszusagen. Jedoch stehen Ihnen auch als Zeuge unter Umständen Rechte zu, von denen Sie unbedingt Gebrauch machen sollten. Dies ist zum einen das Zeugnisverweigerungsrecht gem. §§ 52 ff StPO und zum anderen das Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO. Ob und wann Ihnen diese Rechte zustehen, sollten Sie auf alle Fälle mit einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin besprechen, um sich dann darauf berufen zu können.

3 - Rechtsanwalt/Rechtsanwältin kontaktieren:

Auch als Zeuge sollten Sie einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin kontaktieren, um sich vor Ihrer Vernehmung, Aussage bei der Polizei etc. bestens zu informieren. Ein Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin kann Sie auch als Zeugenbeistand durch das gerichtliche Verfahren begleiten. Einen „normalen“ Zeugen stehen dabei deutlich weniger Rechte zu, als einem Zeugen, der zugleich Geschädigter einer Straftat ist. Bei einem Zeugen, der zugleich Geschädigter einer Straftat ist, besteht unter Umständen die Möglichkeit, dass dieser als Nebenkläger auftreten kann und ihm dadurch weitergehende Rechte im Verfahren zustehen. Dies sollte jedoch von einem Strafverteidiger / Strafverteidigerin genau geprüft werden.

4 - Akteneinsicht beantragen:

Grundsätzlich steht dem Zeugen keine Einsicht in die Ermittlungsakte zu. Jedoch gibt es auch hiervon wieder Ausnahmen. Sollte der Zeuge zugleich Geschädigter einer Straftat sein und als Nebenkläger mit einem Strafverteidiger / Strafverteidigerin auftreten, ist eine Akteneinsicht für den Rechtsanwalt gem. § 406 e Abs. 1 StPO möglich. Manche Gerichte verweigern jedoch auch bei einem Nebenklageverfahren dem Verteidiger / der Verteidigerin das Recht zur Akteneinsicht. Dann sollte der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin prüfen, ob hier die Regeln eines fairen Verfahrens noch eingehalten wurden oder ob sich aus diesem Grundsatz nicht ein Recht zur Akteneinsicht ergibt.

5 - Strategie gemeinsam erarbeiten:

Wenn der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als Zeugenbeistand eingeschaltet ist, kann er / sie gemeinsam mit Ihnen eine Strategie erarbeiten. Auch hier kommt es wieder darauf an, welche Rechte Ihnen überhaupt zustehen. Es ist zu klären, ob Sie „normaler“ Zeuge sind oder ob Sie auch zugleich Geschädigter einer Straftat sind. Dann steht Ihnen evt. ein Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52 ff StPO und / oder ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO zu. Vielleicht kommt ein Strafverteidiger / eine Strafverteidigerin aber auch zu dem Ergebnis, dass sie lediglich ganz normaler Zeuge sind und daher auf die Ladung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erscheinen und Angaben machen müssen. Dies ist aber immer eine Einzelfallentscheidung. Daher sollten Sie rechtzeitig einen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin kontaktieren.

1 - Schweigen:

Sobald Sie als Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren geführt werden, muss Ihnen die Polizei vor Beginn der ersten Vernehmung offenlegen, welche Tat bzw. welche Ordnungswidrigkeit Ihnen zur Last gelegt wird, gem. §§ 136, 163 a StPO. Dies geschieht meistens, in dem Sie als Beschuldigter unter Angabe der Ihnen zur Last gelegten Tat postalisch zur polizeilichen Vernehmung als Beschuldigter geladen werden. Der Beschuldigte muss dann darauf hingewiesen werden, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger/in zu befragen. Die meisten fühlen sich verpflichtet, bei der Polizei zu erscheinen. Dies muss man aber gerade als Beschuldigter nicht! Als Beschuldigte ist man nur verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen, gem. § 163 a Abs. 3 S. 1 StPO.

2 - Ladungstermin absagen:

Da Ihnen die Polizei in Ihrem Schreiben gleich einen Termin und eine Uhrzeit zur Vorladung mitteilen wird, empfiehlt es sich, diesen umgehend abzusagen. Sie sind als Beschuldigter nicht verpflichtet Angaben zu machen. Sie können den Ladungstermin ganz formlos telefonisch bei der Polizei absagen und gleich mitteilen, dass sich ein von Ihnen beauftragter Strafverteidiger/Strafverteidigerin melden wird. Wenn Sie dies nicht möchten, kann die Absage natürlich auch über Ihre/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt erfolgen.

3 - Rechtsanwalt/Rechtsanwältin kontaktieren:

Wenn Sie als Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren bereits geführt werden, ist es ratsam sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Zum einen, kann ein erfahrener Strafverteidiger/in meist schon anhand der Ihnen zur Last gelegten Tat und anhand Ihres Bundeszentralregisterauszuges abschätzen, wie die Ermittlungsbehörden die Tat einschätzen und ob es zu einem Verfahren kommen wird.

4 - Akteneinsicht beantragen:

Der/die Strafverteidiger/in hat grundsätzlich das Recht zur Akteneinsicht, gem. § 147 Abs. 1 StPO. Der Beschuldigte wird daher die Informationen zu der ihm zur Last gelegten Tat und zu den enthaltenen Aussagen der Zeugen, Beweismittel etc. Über seinen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin erhalten.

Es steht einem Beschuldigten frei, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen oder auch nicht. Nur in Fällen der notwendigen Verteidigung gem. § 140 StPO ist ein Strafverteidiger gesetzlich vorgesehen. In allen anderen Fällen kann sich der Beschuldigte auch selbst verteidigen. Ihm wird dann gem. § 147 Abs. 4 StPO ein eingeschränktes Akteneinsichtsrecht gewährt. Ihm wird die Akte nicht nach Hause geschickt, sondern er darf diese lediglich bei der zuständigen Behörde einsehen und sich von einigen Unterlagen Kopien fertigen. Sind jedoch in der Akte Informationen erhalten, die die Ermittlungen gefährden würden oder Informationen, an denen ein Dritter ein Interesse hat, dass diese dem Beschuldigten nicht zugänglich gemacht werden, werden dem Beschuldigten selbst diese Informationen vorenthalten. Alleine schon aus diesem Grund sollten Sie einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin kontaktieren, da nur dieser/m die Möglichkeit der uneingeschränkten Akteneinsicht zusteht.

5 - Strategie gemeinsam erarbeiten:

Es ist die Aufgabe eines Strafverteidigers/Strafverteidigerin den Beschuldigten während des Verfahrens zu unterstützen und ihm/ihr beizustehen. Denn für die meisten Menschen, stellt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eine große Belastung dar. Der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin muss daher nicht nur über ausreichendes juristisches Wissen verfügen, sondern auch das nötige Fingerspitzengefühl für die einzelne Angelegenheit besitzen.

Jeder Fall muss einzeln betrachtet werden und mit dem/der Beschuldigten wird dann gemeinsam eine Strategie erarbeitet. Bei kleineren Delikten und den entsprechenden Voraussetzungen wird es mit Sicherheit das Ziel sein, das Verfahren ohne eine aufwendige und kostspielige Hauptverhandlung eingestellt zu bekommen. Sollte dies entweder wegen der Schwere des Deliktes oder wegen einschlägigen Eintragungen im Bundeszentralregister nicht möglich sein, ist es die Aufgabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin die Hauptverhandlung mit dem Beschuldigten /der Beschuldigten gut vorzubereiten. Wichtig ist es vor allem zu klären, ob der/die Beschuldigte eine Aussage machen wird. Dies hängt natürlich von den vorläufigen

Ermittlungsergebnissen ab, welche sich aus der Ermittlungsakte ergeben. Wichtig ist es aber auch, dass der Verteidiger/die Verteidigerin bei den einzelnen Zeugenaussagen genau darauf achtet, ob diese mit den evtl. bei der Polizei gemachten Angaben übereinstimmen und ob die gesetzlichen Regelungen überhaupt eingehalten wurden. Es ist auch immer noch in einer Hauptverhandlung möglich, ein Verfahren eingestellt zu bekommen. Dies wird und kann sich aber evtl. erst in der Verhandlung ergeben. Selbst wenn es zu einer Verurteilung kommt, wird Sie ein Strafverteidiger / eine Strafverteidigerin darüber beraten, ob und inwieweit es Sinn macht, ein Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Hierzu gibt es die Möglichkeit der Berufung und der Revision. Aber auch die Möglichkeit des Rechtsmittels muss in jedem Fall immer einzeln geprüft werden.

Rechtsanwältin
Tanja Melzer
Am Kropsbach 5
67487 Maikammer

Tel.: 06321 - 67 90 870
Fax: 06327 - 99 99 046

Email: Kontakt@rechtsprobleme-im-RD.de
Homepage: www.rechtsprobleme-im-RD.de

Urheberrechte/Bildnachweis:
Die Bilder auf den einzelnen Seiten dieser PDF Datei wurden
bei fotolia.de gekauft (Karl-Heinz H. - Fotolia.com)